



Satzung des Berufsverbandes deutscher Nervenärzte BVDN Landesverband Hessen der Fachärzte und Fachärztinnen für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Berufsverband deutscher Nervenärzte BVDN Landesverband Hessen der Fachärzte und Fachärztinnen für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie“, nach erfolgter Eintragung in das Verbandsregister, mit dem Zusatz „eingetragener Verband (e.V.)“. Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Folgenden wird in der Satzung stellvertretend für jegliches Geschlecht ausschließlich zur Verbesserung der Lesbarkeit durchgehend die weibliche Form verwendet.

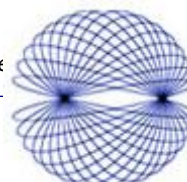
§ 2 Zweck

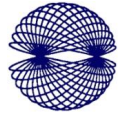
1. Zweck des Berufsverbandes ist die Vertretung und Wahrung der Interessen der in Hessen ansässigen Ärztinnen für Nervenheilkunde, Ärztinnen für Neurologie, Ärztinnen für Neurologie und Psychiatrie sowie Ärztinnen für Psychiatrie (und Psychotherapie) durch ihren freiwilligen Zusammenschluss. Sein Ziel ist die am Patientenwohl orientierte Vertretung der obengenannten Ärztinnen gegenüber Standesorganisationen, staatlichen Organen, wissenschaftlichen Gesellschaften, Kassenärztlichen Vereinigungen, Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Krankenkassen und ihren Verbänden, anderen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen wie z.B. Patienten- und Angehörigenvertretungen und der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit ihnen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
3. Sämtliche Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 3 Signet

Satzung des BVDN nach Beschluss der Mitgli

rom 14.03.2020 • Seite 1 von 6





Der Verband führt das nachfolgende Signet:

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Fachärztin für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie durch schriftliche Beitrittserklärung werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.

Alle ordentlichen Mitglieder des Verbands sind ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes.

Seniorenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit aufgegeben haben. Sie üben das aktive und passive Wahlrecht nicht mehr aus.

3. Außerordentliche Mitgliedschaft ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Alle außerordentlichen Mitglieder des Landesverbandes sind auch außerordentliche Mitglieder des Bundesverbandes.
4. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Belange des Verbands besonders verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 - c) durch förmliche Ausschließung bei Verstoß gegen die Interessen des Verbandes, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - d) durch Ausschließung durch Beschluss des Vorstands, wenn ohne Angabe von Gründen für mindestens zwei Jahre die Jahresbeiträge nicht entrichtet worden sind.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch bezüglich des Verbandsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge



1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verband, den Beirat und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen einem Monat zu erteilen sowie den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
4. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Beitragsstruktur werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Modalitäten der Entrichtung des Jahresbeitrages werden in der Beitragsordnung festgelegt.
6. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 6 Gewinne und sonstige Verbandsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Beirat, der dem Vorstand beratend zuarbeiten soll.



Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

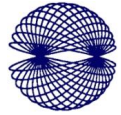
- 1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a.** die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b.** die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung
 - c.** eine Entschädigungsordnung
 - d.** den Ausschluss eines Mitglieds
 - e.** die Auflösung des Verbands und die Verwendung seines Vermögens

- 2.** Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch schriftliche Einladung der Mitglieder in Form eines Briefes, FAX oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

- 3.** In der Mitgliederversammlung wird das Stimmrecht durch die anwesenden Mitglieder ausgeübt. Die Delegation von Stimmen ist begrenzt auf 2 Stimmen pro anwesendem ordentlichem Mitglied. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden. Die Abstimmung kann per Akklamation oder auf Antrag schriftlich erfolgen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Verbandszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

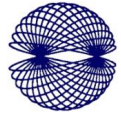
- 4.** Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- 5.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.



§ 9 Vorstand des Verbands

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Verbands bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand eine Nachfolgerin bestellt werden.
2. Den Vorstand bilden:
 - die Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende
 - die Kassenwartin
 - zwei Beisitzerinnen.
3. Die Funktion der Vorsitzenden kann auch von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen werden, einer Neurologin bzw. Nervenärztin oder Doppelfachärztin und einer Psychiaterin bzw. Nervenärztin oder Doppelfachärztin. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt auch dann weiterhin einzeln. Bei Einzelfachärztlichkeit der ersten Vorsitzenden sollte die zweite Vorsitzende dem nicht vertretenen Fachbereich angehören. Ob die Funktion der Vorsitzenden gemeinsam ausgeübt wird entscheidet der neu gewählte Vorstand. Im Falle eines gemeinsamen Vorsitizes führt die formal stellvertretende Vorsitzende ebenfalls die Bezeichnung Vorsitzende und das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden entfällt. Beide Vorstandsvorsitzende vertreten dann gleichberechtigt die Interessen des Gesamtverbandes.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seine Nachfolgerin im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand eine Amtsnachfolgerin bestellt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen worden sind.
6. Der Verband wird durch die Vorsitzende vertreten, im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung die Stimme ihrer formalen Stellvertreterin.
8. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln, in Abstimmung mit der Vorsitzenden, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich



stets von den Zielen des Verbandes leiten lassen, insbesondere sind die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstandes zu beachten.

9. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese nehmen eine beratende Funktion wahr, sind im Vorstand aber nicht stimmberechtigt.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat setzt sich nach Möglichkeit aus fünf Mitgliedern zusammen, die die verschiedenen Interessen des Verbandes repräsentieren.
2. Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht schriftlich verlangt oder angeregt werden, können vom Vorstand durch einstimmigen oder mündlichen Beschluss vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes in einer zu diesem Zwecke mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für den Vorstand,
Frankfurt, den 14.03.2020

Dr. med. Stefan Specht
Vorsitzender

Martin Finger
Vorsitzender